



# Deutsche heiraten in **Italien**



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

# Italien

Stand: Mai 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Italien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

## HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt  
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –  
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998  
Telefax: 022899-103585108  
E-Mail: [auswandern@bva.bund.de](mailto:auswandern@bva.bund.de)  
Internet: [www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de)  
[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

## Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), [www.morguefile.com](http://www.morguefile.com)

© Bundesverwaltungsamt

Mai 2018

## **Wie kann geheiratet werden?**

Eine Eheschließung kann nur bei den zuständigen italienischen Stellen – Standesamt oder Kirche (sogenannte Konkordatshe) – nach italienischem Recht vorgenommen werden. Eine derart geschlossene Ehe ist in Deutschland wirksam.

## **Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?**

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land wird nicht vorgeschrieben.

## **Wer kann die Eheschließung vornehmen?**

Die Trauung wird von einem Standesbeamten oder Priester vorgenommen.

## **Welches Standesamt ist zuständig?**

Deutsche, die nicht in Italien wohnhaft sind, können grundsätzlich bei jedem italienischen Standesamt miteinander die Ehe schließen.

## **Wie lange ist die Aufgebotsfrist?**

Ein Aushang des Aufgebots findet nicht statt, sofern beide Heiratswillige Ausländer sind und keinen Wohnsitz in Italien haben.

## **Wann hat die Trauung zu erfolgen?**

Eine Wartezeit ist nicht vorgeschrieben, aber die Eheschließung muss mit einem gewissen Vorlauf beim italienischen Standesamt bzw. der Kirche angemeldet werden. Ferner ist zu beachten, dass geschiedene Frauen innerhalb von 300 Tagen nach Scheidungsurteil nicht heiraten dürfen bzw. sich unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass keine Schwangerschaft vorliegt, eine Genehmigung vom zuständigen italienischen Gericht einholen müssen. Erfahrungsgemäß wird dies auch auf Ausländerinnen angewandt.

## Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Personalausweise oder Reisepässe mit entsprechender Gültigkeitsdauer von mindestens 6 Monaten.

- Geburtsurkunde:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die italienische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit italienischer Übersetzung oder EU-Bescheinigung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.

- Sterbeurkunde auf internationalem Vordruck, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes oder des letzten deutschen Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig ([www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1)). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

## Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei volljährige Trauzeugen anwesend sein.

## **Ist ein Dolmetscher erforderlich?**

Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist erforderlich.

## **Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?**

Bitte lassen Sie sich im Anschluss an die Eheschließung für Ihre eigenen Zwecke je nach Bedarf sofort eine oder mehrere Heiratsurkunden auf internationalem Formular durch das italienische Standesamt ausstellen. Sofern dem Standesbeamten die sofortige Ausstellung nicht möglich ist, lassen Sie sich die Urkunden bitte direkt an Ihre Anschrift (und nicht über die deutsche Auslandsvertretung) zusenden.

Die von den italienischen Standesämtern zu gegebener Zeit an die deutsche Auslandsvertretung übersandte Heiratsurkunde ist für amtliche Zwecke bestimmt und kann den Eheleuten nicht überlassen werden.

## **Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?**

Eine in Italien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach italienischem Recht geschlossen wurde.

## **Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?**

Eine Legalisation der Heiratsurkunde ist nicht erforderlich – wenn sie bei einer deutschen Behörde vorgelegt wird. Soll sie einem Drittstaat vorgelegt werden, ist eine Legalisation eventuell nötig.

Die Legalisation ist grob gesagt die Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund zwischenstaatlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die *Haager Apostille* ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

## **Welches Namensrecht gilt?**

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

## **Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?**

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de), Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

## **Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?**

Deutsche, die noch nie einen Wohnsitz in Deutschland besaßen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. In allen anderen Fällen ist das Standesamt am derzeitigen bzw. früheren Wohnsitz des deutschen Partners zuständig. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter [www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1) sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

*Quelle: Standesamt I, Berlin*

## **Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?**

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

## **Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich verankert?**

Seit 2016 ist in Italien die gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich anerkannt.

## **Welche Gebühren fallen an?**

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

## **Offene Fragen?**

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die italienische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter [www.auswandern.bund.de](http://www.auswandern.bund.de), Stichwort Auswandererschutz.